

Bericht

im: **Sozialausschuss**

Betreff: **In-Kraft-Treten der Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet zu § 8 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19. Juni 2006**

Bezug: Vorlage 257/2004 Kommunalisierung der Landeszuschüsse für Kindertagesstätten;
neues Bezuschussungssystem für freigemeinnützige Träger

Vorlage 10/2006 Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen

Anlagen: 1 Bezeichnung: Rechtsverordnung

Die Verwaltung teilt mit:

Im Rahmen der Neufassung des Kindergartengesetzes von Baden-Württemberg zum 01.01.2004 wurde in § 8 Absatz 3 geregelt, dass Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Bedarf einen Zuschuss von 31,5 % der Betriebsausgaben als Zuschuss erhalten können. In Tübingen gilt dies, nach Beschluss des Gemeinderates, für folgende Einrichtungen bzw. Gruppen:

- Kindergarten Rotdornweg (1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 25 Plätzen)
- Kita Wilhelmstraße des Studentenwerks (1 Ganztagesgruppe für 1–10jährige Kinder mit 15 Plätzen)
- Kindergarten Firma Rösch (1 Ganztagesgruppe für 3–6jährige Kinder mit 20 Plätzen)
- Aktiver Kindergarten Hagelloch (1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 15 Plätzen).

Die Kindertagesstätte des Klinikums erhält als gesamte Einrichtung im Rahmen einer Einzelvereinbarung eine Pauschalsumme als Zuschuss.

Um für die Träger dieser Einrichtungen einen angemessener Kostenausgleich für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden zu sichern, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 14. Februar 2006 eine neue Fassung des § 8 eingeführt. Dieser bestimmt nun in Absatz 3, dass Träger mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet und die oder deren Gruppe nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen jährlichen platzbezogenen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss wird von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes gewährt, sofern diese keinen gleichwertigen Platz zur Verfügung stellt.

Mit der Verordnung vom 19. Juni 2006 wird nun die Höhe des Zuschusses nach Art des Platzes im Kindergartenbereich und nach Länge der Öffnungszeiten, der Plätze in Kinderkrippen sowie die Auszahlungsmodi geregelt. Für die Zuschüsse im Krippenbereich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um Richtwerte handelt, die erst ab dem 01.10.2010 verbindlich werden.

Für die genannten Einrichtungen bedeutet dies, dass sie mit den Wohnsitzgemeinden der Kinder, die ihre Einrichtungen besuchen, in Kontakt treten und die platzbezogenen Zuschüsse beantragen müssen.

Für alle anderen Einrichtungen, die in der Liste des örtlichen Bedarfs aufgeführt sind, gilt diese Verordnung nicht, da sie bereits voll finanziert sind. Träger dieser Einrichtungen können damit - auch bei der Aufnahme einzelner Kinder im Rahmen von Härtefallregelungen - bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde keinen Zuschuss geltend machen.

Sofern die Gruppen außerhalb des örtlichen Bedarfs Tübinger Kinder aufgenommen haben bzw. aufnehmen, muss die Stadt zusätzlich zum Zuschuss von 31,5 % der Betriebskosten den platzbezogenen Zuschuss zahlen.

Die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten sind derzeit noch nicht zu beziffern.

Träger von Kinderkrippen können die Höhe des platzbezogenen Zuschusses bis 2010 mit der Wohnsitzgemeinde frei vereinbaren, dies gilt in Tübingen jedoch nur für die Gruppe des Studentenwerks mit gemeindeübergreifenden Bedarf und die Kindertagesstätte des Klinikums, da hier auch Unter- 3jährige Kinder aufgenommen werden. Alle anderen Plätze in Krippen- oder Kleinkindgruppen dienen der Deckung des örtlichen Bedarfs.

Bisher liegen der Universitätsstadt Tübingen noch keine Anträge vor.